

Rentenanpassung 2014

Beitragssenkung des Vorjahres lässt Renten stärker steigen

Turnusgemäß werden die Renten der gut 20,5 Millionen Rentnerinnen und Rentner zum 1. Juli 2014 angepasst. Der aktuelle Rentenwert steigt von derzeit 28,14 Euro auf dann 28,61 Euro und der aktuelle Rentenwert (Ost) wird von 25,74 Euro auf 26,39 Euro erhöht. Die Rentenanpassung 2014 folgt der Lohnentwicklung des Jahres 2013 – jedenfalls dem Grunde nach. Denn die Berechnung des Anpassungssatzes wird von einer ganzen Reihe weiterer Faktoren beeinflusst, was die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse nicht gerade erleichtert. So sind etwa die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) vergangenes Jahr im Westen um 2,18 Prozent und im Osten um 2,36 Prozent gestiegen. Die Renten aber werden im Westen nur um 1,67 Prozent, im Osten hingegen um 2,53 Prozent erhöht. Hierbei wirkt der »Riester-Faktor« anpassungssteigernd, während der Entgeltfaktor und der Nachhaltigkeitsfaktor zu einer Reduzierung des Anpassungssatzes im Vergleich zur Entwicklung der Bruttoentgelte nach VGR führen.

Die jährlichen Rentenanpassungen werden maßgeblich von den folgenden drei Faktoren bestimmt:

- der Entwicklung der beitragspflichtigen Entgelte,
- der Belastungsveränderung bei den Altersvorsorgeaufwendungen der Aktiven (Beitragssatz zur Rentenversicherung plus privater Altersvorsorgeanteil) und
- dem sogenannten Nachhaltigkeitsfaktor.

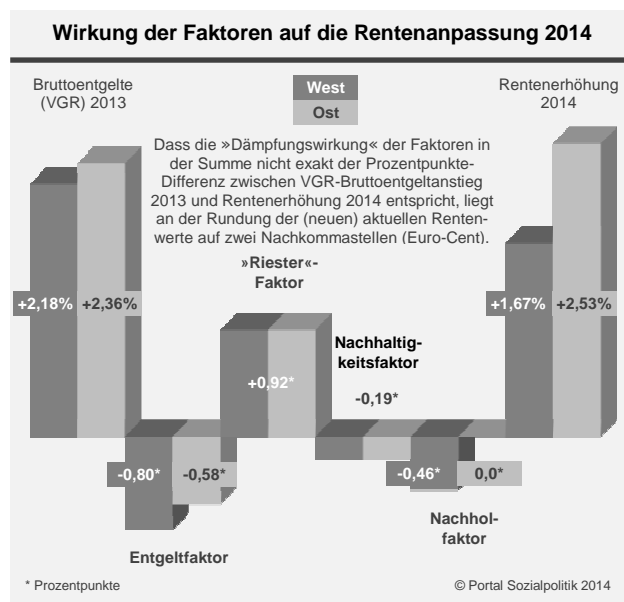
Maßgebend ist die Veränderung der diese Faktoren bestimmenden Werte im Vorjahr zum vorvergangenen Jahr – für die Anpassung des Jahres 2014 wird also Bezug genommen auf die Veränderungen in 2013 gegenüber 2012. Angepasst werden der AR bzw. der AR(O); die aktuellen Rentenwerte entsprechen dem Monatsbetrag der Rente für ein Jahr Beitragszahlung aus Durchschnittsverdienst in den alten bzw. in den neuen Ländern und einem Zugangsfaktor von 1,000 (d.h. ohne Rentenabschläge).

Die Anpassung erfolgt getrennt für die alten und für die neuen Länder; maßgebend ist der (jeweils vorläufige) Stand der Bruttoentgelte in den beiden Gebieten, wie er dem Statistischen Bundesamt im März des Anpassungsjahres vorliegt. Bei den Veränderungsdaten des durchschnittlichen Beitragssatzes sowie des Rentnerquotienten im Rahmen des Nachhaltigkeitsfaktors und beim Altersvorsorgeanteil handelt es sich demgegenüber um bundeseinheitliche Werte.

Entgeltfaktor

Die *Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer* (nach VGR) sind im Jahr 2013 gegenüber dem Jahr 2012 um 2,18 Prozent (alte Länder) bzw. um 2,36 Prozent (neue Länder) gestiegen. Diese Entwicklung liefert aber nur eine Teilerklärung für die Höhe der Rentenanpassungssätze.

So sind die vom Statistischen Bundesamt mit Datenstand vom März 2014 ausgewiesenen Werte für die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer zwar um so genannte Ein-Euro-Jobs bereinigt; sie beinhalten aber ansonsten sämtliche Entgeltbestandteile – so vor allem auch *nicht beitragspflichtige* Entgeltteile oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze oder Entgeltbestandteile, die beitragsfrei in eine Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung umgewandelt wurden.



Seit dem Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz legt § 68 Abs. 2 SGB VI fest, dass die Entgeltentwicklung die Veränderung der *beitragspflichtigen* Entgelte widerspiegeln muss. Hintergrund: Die beitragspflichtigen Entgelte haben sich in der Vergangenheit meist schwächer entwickelt als die VGR-Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer. Zur Bestimmung des Entgeltfaktors sind die Ausgangswerte des Statistischen Bundesamtes für das jeweils vorvergangene Jahr (in diesem Fall also für 2012) daher mit folgendem Faktor zu gewichten:

$$(BE_{t-2}/BE_{t-3})/(bBE_{t-2}/bBE_{t-3})$$

Dies bedeutet: Wenn der Wichtefaktor größer (kleiner) als Eins ist, die *beitragspflichtigen* Entgelte also schwächer

(stärker) gestiegen sind als die VGR-Entgelte, dann werden die VGR-Bruttoentgelte für das jeweils vorvergangene Jahr rechnerisch erhöht (gesenkt) und der Entgeltfaktor der Anpassungsformel damit gesenkt (erhöht).

Rentenanpassungsformel

$$AR_t = AR_{t-1} \times \underbrace{\left(\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2} \times \begin{pmatrix} BE_{t-2} \\ BE_{t-3} \\ bBE_{t-2} \\ bBE_{t-3} \end{pmatrix}} \right)}_{\text{Entgeltfaktor}} \times \underbrace{\left(\frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-2}} \right)}_{\text{»Riester-Treppe«}} \times \underbrace{\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) \times \alpha + 1}_{\text{Nachhaltigkeitsfaktor}}$$

AR_t = zu bestimmender aktueller Rentenwert ab dem 1. Juli
 AR_{t-1} = bisheriger aktueller Rentenwert
 BE_{t-1} = Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr
 BE_{t-2} = Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr
 BE_{t-3} = Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer im dritten der dem Anpassungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr
 bBE_{t-2} = beitragspflichtige Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosen- und Kurzarbeitergeld (Alg, Kug) im vorvergangenen Kalenderjahr
 bBE_{t-3} = beitragspflichtige Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Alg und Kug im dritten der dem Anpassungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr
 AVA_{t-1} = Altersvorsorgeanteil im vergangenen Kalenderjahr
 AVA_{t-2} = Altersvorsorgeanteil im vorvergangenen Kalenderjahr
 RVB_{t-1} = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vergangenen Kalenderjahr
 RVB_{t-2} = durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr
 RQ_{t-1} = Rentnerquotient im vergangenen Kalenderjahr
 RQ_{t-2} = Rentnerquotient im vorvergangenen Kalenderjahr
 α = 0,25

In der Formel des § 68 Abs. 5 SGB VI werden mit dem Faktor BE unterschiedliche Größen bezeichnet, je nachdem, auf welches Jahr der Faktor bezogen wird; in der hier ausgewiesenen Formel sind die Faktoren eindeutig definiert.

© Portal Sozialpolitik 2014

Im Jahr 2012 sind die beitragspflichtigen Entgelte im Westen mit einem Zuwachs von 2,36 Prozent schwächer gestiegen als die VGR-Entgelte (3,17 Prozent); das gleiche Bild im Osten, wo die beitragspflichtigen Entgelte um 2,60 Prozent stiegen (VGR-Entgelte 3,19 Prozent). Damit ist der Wichtefaktor mit 1,0079 (West) bzw. 1,0058 (Ost) in beiden Regionen größer als 1 und wirkt folglich anpassungsmindernd. Der **Entgeltfaktor** der diesjährigen Anpassung beträgt in den *alten Bundesländern*

$$\frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2} \times \begin{pmatrix} BE_{t-2} \\ BE_{t-3} \\ bBE_{t-2} \\ bBE_{t-3} \end{pmatrix}} = \frac{32.014 \text{ €}}{31.330 \text{ €} \times \begin{pmatrix} 31.330 \text{ €} \\ 30.367 \text{ €} \\ 28.609 \text{ €} \\ 27.949 \text{ €} \end{pmatrix}}$$

= 32.014 Euro / 31.578 Euro = **1,0138**.

In den *neuen Bundesländern* beträgt der Entgeltfaktor

$$\frac{BE(O)_{t-1}}{BE(O)_{t-2} \times \begin{pmatrix} BE(O)_{t-2} \\ BE(O)_{t-3} \\ bBE(O)_{t-2} \\ bBE(O)_{t-3} \end{pmatrix}} = \frac{25.424 \text{ €}}{24.837 \text{ €} \times \begin{pmatrix} 24.837 \text{ €} \\ 24.070 \text{ €} \\ 23.324 \text{ €} \\ 22.734 \text{ €} \end{pmatrix}}$$

= 25.424 Euro / 24.980 Euro = **1,0178**.

Durch die Gewichtung wird das VGR-Entgelt des Jahres 2012 in beiden Regionen erhöht. Im Westen betrug das durchschnittliche VGR-Entgelt 2012 31.330 EUR – der

gewichtete Betrag liegt mit 31.578 EUR 0,79 Prozent höher. Im Osten belief sich der VGR-Wert auf 24.837 EUR – der gewichtete Betrag liegt mit 24.980 EUR um 0,58 Prozent höher. Im Ergebnis fällt damit der Anstieg der anpassungsrelevanten Entgelte in beiden Regionen geringer aus als der Anstieg der VGR-Entgelte. Im Vergleich zur Entwicklung der VGR-Entgelte liegt der Entgeltfaktor der Anpassungsformel im Westen um 0,80 Prozentpunkte und im Osten um 0,58 Prozentpunkte niedriger (»Dämpfungseffekt«).

Werte der Renten Anpassung 2014		
Werte	alte Länder	neue Länder
AR _{t-1} bzw. AR(O) _{t-1} (2013)	28,14 €	25,74 €
Bruttolöhne und -gehälter 2011 (BE _{t-3})	30.367 €	24.070 €
Bruttolöhne und -gehälter 2012 (BE _{t-2})	31.330 €	24.837 €
Bruttolöhne und -gehälter 2013 (BE _{t-1})	32.014 €	25.424 €
beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter 2011 (bBE _{t-3})	27.949 €	22.734 €
beitragspflichtige Bruttolöhne und -gehälter 2012 (bBE _{t-2})	28.609 €	23.324 €
Altersvorsorgeanteil 2012 (AVA ₂₀₁₂)	4,0 %	
durchschnittlicher Rentenversicherungsbeitrag 2012 (RVB _{t-2})	19,6 %	
durchschnittlicher Rentenversicherungsbeitrag 2013 (RVB _{t-1})	18,9 %	
Rentnerquotient 2012 (RQ _{t-2})	0,5221	
Rentnerquotient 2013 (RQ _{t-1})	0,5261	
AR _t bzw. AR(O) _t (2014)	28,61 €	26,39 €

»Riester-Faktor«

Der in der Anpassungsformel zu berücksichtigende *Altersvorsorgeanteil* (AVA) beträgt seit 2012 4,0 Prozent. Für die Anpassungen der Vorjahre war er mit den in der folgenden Tabelle ausgewiesenen Werten vorgegeben (»Riester-Treppe«). Erstmals zu berücksichtigen war der AVA bei der Renten Anpassung zum 1. Juli 2003.

»Riester-Treppe«	
Jahr	AVA
vor 2002	0,0 %
2002	0,5 %
2003	0,5 %
2004	1,0 %
2005	1,5 %
2006	2,0 %
2007	2,0 %
2008	2,0 %
2009	2,5 %
2010	3,0 %
2011	3,5 %
ab 2012	4,0 %

Wegen der im Jahre 2004 gesetzlich verordneten Nullrunde wurde auch der AVA für 2003 nicht erhöht; nur so ließ sich erreichen, dass die anpassungsmindernde Wirkung der »Riester-Treppe« voll ausgeschöpft werden konnte. Eine nochmalige Streckung der »Riester-Treppe« auf Grund der gesetzlichen Nullrunde 2006 erübrigte sich, da im Zuge der Gesetzgebung zur Rente mit 67 das Nachho-

len nicht realisierter Anpassungsdämpfungen ab dem Jahr 2011 beschlossen wurde (sogenannter »Ausgleichsbedarf« – vgl. weiter unten). Mit dem Gesetz zur Rentenanpassung 2008 wurde die »Riester-Treppe« ein weiteres Mal gestreckt – 2007 und 2008 änderte sich der AVA demnach nicht. Damit wurde in den Jahren 2008 und 2009 ein höherer Anpassungssatz ermöglicht.

Rentnerquotient

Kern des mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz in die Anpassungsformel eingeführten Nachhaltigkeitsfaktors ist die Veränderung des Rentnerquotienten. Er drückt das rechnerische Verhältnis von Rentenempfängern zu Beitragszahlern aus; eine Erhöhung des Rentnerquotienten – von der für die Zukunft auszugehen ist – führt zu einem Nachhaltigkeitsfaktor von kleiner als Eins und dämpft dadurch die Rentenanpassungen zusätzlich zu den Wirkungen des »Riester-Faktors«. Um rechnerische Verzerrungen zu vermeiden, wird bei der Bildung des Quotienten auf so genannte *Äquivalenzrentner* (Zahl der rechnerischen Standardrenten) und *Äquivalenzbeitragszahler* (auf Durchschnittsverdiener normierte Anzahl der Beitragszahler) zurückgegriffen. Die Werte werden zunächst für die alten und neuen Länder getrennt berechnet und anschließend addiert.

	alte Länder	neue Länder	gesamt
Ermittlung der Zahl der Äquivalenzrentner			
Rentenvolumen 2012 ¹	171.282.646	44.709.738	
Rentenvolumen 2013 ¹	173.461.456	45.623.012	
Standardrente 2012 ²	14.995,80	13.308,30	
Standardrente 2013 ²	15.176,70	13.678,20	
Äquivalenzrentner 2012 ³	11.422	3.360	14.782
Äquivalenzrentner 2013 ³	11.429	3.335	14.764
Ermittlung der Zahl der Äquivalenzbeitragszahler			
Beitragsvolumen 2012 ⁴	152.332.387	23.579.834	
Beitragsvolumen 2013 ⁴	152.910.079	23.623.594	
Beiträge auf Durchschnittsentgelt 2012 ⁵	6.359,42	5.410,58	
Beiträge auf Durchschnittsentgelt 2013 ⁵	6.439,42	5.472,50	
Äquivalenzbeitragszahler 2012 ⁶	23.954	4.358	28.312
Äquivalenzbeitragszahler 2013 ⁶	23.746	4.317	28.063
Rentnerquotient⁷			
2012			0,5221
2013			0,5261

¹ abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile in Tsd. Euro
² Jahresbruttorente bei 45 persönlichen Entgeltpunkten in Euro
³ Rentenvolumen dividiert durch Standardrente in Tsd.
⁴ Beitragsvolumen der versicherungspflichtig Beschäftigten, der geringfügig Beschäftigten und der Bezieher von Arbeitslosengeld in Tsd. Euro
⁵ in Euro; der ausgewiesene Betrag ergibt sich durch Anwendung des durchschnittlichen kalenderjährlichen Beitragssatzes auf das vorläufige Durchschnittsentgelt der Anlage 1 zum SGB VI. Dieses beträgt für die alten Länder 2012 32.446 Euro und 2013 34.071 Euro; das Durchschnittsentgelt Ost ergibt sich nach Division dieser Werte durch den vorläufigen Umrechnungswert der Anlage 10 zum SGB VI (2012 1,1754 und 2013 1,1767)
⁶ Beitragsvolumen dividiert durch Beiträge auf Durchschnittsentgelt in Tsd.
⁷ Äquivalenzrentner dividiert durch Äquivalenzbeitragszahler

Die anpassungsmindernde Berücksichtigung des AVA wurde damit begründet, dass seit 2002 allen Arbeitnehmern die staatlich geförderte private Altersvorsorge offen steht; die hierfür erforderlichen Prämien reduzieren – vergleichbar einem steigenden Beitragssatz zur Rentenversicherung – die verfügbaren Einkommen der Arbeitnehmer. Diese steigende Belastung der Aktiven müsse, so die seinerzeitige Begründung des Gesetzgebers, an die Rentner in Form geringerer Rentensteigerungen weiter gegeben werden. Dabei spielt es für die Berücksichtigung des AVA keine Rolle, ob tatsächlich alle Berechtigten private Vorsorge im unterstellten Umfang betreiben. Selbst wenn sich kein einziger Arbeitnehmer auf die staatlich geförderte Pri-

vatvorsorge eingelassen hätte, wurde und wird bei der Rentenanpassung so getan, als ob alle Arbeitnehmer eine zusätzliche und bis 2012 prozentual steigende Abgabekosten tragen. Anpassungsmindernd berücksichtigt wird zudem die Bruttobelastung ohne Abzug der staatlichen Fördermittel, obwohl diese ja auch von den Rentnern über deren direkte und indirekte Steuern mit finanziert werden.

Der jahresdurchschnittliche *Beitragssatz zur Rentenversicherung* (RVB), die zweite Größe des »Riester-Faktors«, ist 2013 gegenüber 2012 von 19,6 Prozent auf 18,9 Prozent gesunken. Für den »**Riester-Faktor**« 2014 ergibt sich somit ein Wert von

$$(100 - 4,0 - 18,9) / (100 - 4,0 - 19,6) = 1,0092.$$

Infolge der letztjährigen Beitragssenkung wirkt der »Riester-Faktor« 2014 demnach in einem Umfang von 0,92 Prozentpunkten anpassungssteigernd.

Nachhaltigkeitsfaktor

Der Wert des Nachhaltigkeitsfaktors wird bestimmt durch die Entwicklung des Rentnerquotienten sowie den mit einem Wert von 0,25 vorgegebenen Parameter Alpha. Der *Rentnerquotient* (vgl. Übersicht) drückt das rechnerische Verhältnis zwischen Rentnern und Beitragszahlern aus. Gegenüber dem Jahr 2012 ist der Rentnerquotient 2013 von 0,5221 auf 0,5261 gestiegen; der Wert $1 - (RQ_{t-1} / RQ_{t-2})$ fällt damit negativ aus (- 0,0077). Während die Zahl der Äquivalenzrentner 2013 um 0,12 Prozent sank (West plus 0,06 Prozent, Ost minus 0,74 Prozent), nahm die Zahl der Äquivalenzbeitragszahler mit einem Minus von 0,88 Prozent deutlich stärker ab (West minus 0,87 Prozent, Ost minus 0,95 Prozent). Dies wundert vor dem Hintergrund der positiven Beschäftigungsentwicklung, die eine steigende Anzahl von Äquivalenzbeitragszahlern vermuten ließe. Ursächlich ist am Ende ein methodischer Effekt, der hier kurz erläutert werden soll:

1. Zur Ermittlung der Zahl der Äquivalenzbeitragszahler des letzten Jahres wird das tatsächliche *Beitragsvolumen* des Kalenderjahres 2013 durch den auf das *Durchschnittsentgelt* des gleichen Jahres entfallenden Jahresbeitrag zur Rentenversicherung dividiert. – Als Durchschnittsentgelt wiederum wird auf den *vorläufigen* Wert der Anlage 1 zum SGB VI für 2013 zurückgegriffen.
2. Ermittelt wird das vorläufige Durchschnittsentgelt 2013, indem das tatsächliche Durchschnittsentgelt des vorvergangenen Jahres (also 2011) mit dem Faktor der doppelten Veränderungsrate der Bruttoentgelte des vorvergangenen Jahres (2011) multipliziert wird. – Und hier kommen nun zeitverzögert die Auswirkungen der Überwindung der Wirtschafts- und Finanzkrise mit seinerzeit gesunkenem Durchschnittsentgelt (2009) ins Spiel. Während das vorläufige Durchschnittsentgelt des Jahres 2012 noch auf Basis

des Doppelten der vergleichsweise moderaten Lohnzuwachsrate von 2,09 Prozent im Jahr 2010 ermittelt wurde (+ 4,18 Prozent), floss in die Bestimmung des vorläufigen Durchschnittsentgelts 2013 das Doppelte der mit 3,07 Prozent vergleichsweise hohen Lohnänderungsrate des Jahres 2011 ein (+ 6,14 Prozent). Im Ergebnis liegt das vorläufige Durchschnittsentgelt 2013 damit um 5,01 Prozent höher als das vorläufige Durchschnittsentgelt für 2012.

3. Damit aber fällt -- trotz des 2013 um 3,57 Prozent (nicht Prozentpunkte) gesunkenen Beitragssatzes -- auch der für die Ermittlung der Äquivalenzbeitragszahler *rechnerisch* zu ermittelnde Jahresbeitrag auf das *vorläufige* Durchschnittsentgelt 2013 um 1,26 Prozent höher aus als 2012. Das Beitragsvolumen (West) insgesamt ist dagegen im Jahr 2013 nur um 0,38 Prozent (Ost 0,19 Prozent) gewachsen, was auf eine Zunahme des Arbeitsvolumens eher in unteren Entgeltsegmenten und/oder im Teilzeitbereich hindeutet, so dass die Zahl der Äquivalenzbeitragszahler (Beitragsvolumen / Beitrag auf Durchschnittsentgelt) zwangsläufig sinken muss.

Schließlich wird die Veränderung des so ermittelten Rentnerquotienten im Rahmen des Nachhaltigkeitsfaktors über den *Parameter Alpha* (0,25) zu einem Viertel anpassungsrelevant. Der Parameter Alpha ist die politische Stellenschraube für die Höhe des Nachhaltigkeitsfaktors. Seine Festlegung auf den Wert 0,25 ist rein willkürlich und alleine dem politisch (und rechnerisch) vorgegebenen Ziel geschuldet, den Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung bis 2020 auf 20 Prozent und bis 2030 auf 22 Prozent zu begrenzen. Sobald dieses Ziel gefährdet ist, könnte der Gesetzgeber den Parameter jederzeit erhöhen und damit die Anpassungssätze für die Zukunft noch »nachhaltiger« beeinflussen.

Für die Anpassung 2014 ergibt sich aufgrund des gestiegenen Rentnerquotienten ein **Nachhaltigkeitsfaktor** von:

$$(1 - 0,5261 / 0,5221) \times 0,25 + 1 = \mathbf{0,9981}.$$

Damit wirkt der Nachhaltigkeitsfaktor im Rahmen der Rentenanpassung 2014 in einem Umfang von 0,19 Prozentpunkten anpassungsdämpfend.

»Nachholfaktor«: Der sogenannte Ausgleichsbedarf

Der neue AR bzw. AR(O) ergibt sich aus der Multiplikation des Entgeltfaktors, des »Riester-Faktors« und des Nachhaltigkeitsfaktors mit dem bisherigen AR bzw. AR(O):

$$AR_{2014} = 28,14 \times 1,0138 \times 1,0092 \times 0,9981 \\ = \mathbf{28,74 \text{ Euro}} \text{ und}$$

$$AR(O)_{2014} = 25,74 \times 1,0178 \times 1,0092 \times 0,9981 \\ = \mathbf{26,39 \text{ Euro}}.$$

Das entspricht einer Erhöhung um 2,13 Prozent im Westen und 2,53 Prozent im Osten -- oder einem *Anpassungs-*

faktor von 1,0213 (West) bzw. 1,0253 (Ost). Tatsächlich fällt der Anpassungssatz im Westen aber niedriger aus -- verantwortlich hierfür ist der »Nachholfaktor« oder Ausgleichsbedarf aufgrund von in der Vergangenheit wegen der Schutzklausel unterbliebenen Anpassungsdämpfungen (nicht realisierte nominale Rentenkürzungen). Dieser Ausgleichsbedarf beträgt zum 30. Juni 2014 in den alten Ländern 0,9954 und entspricht damit einer noch nachzuholenden Anpassungsdämpfung von 0,46 Prozentpunkten. In den neuen Ländern besteht seit der Anpassung 2012 kein Ausgleichsbedarf mehr.

Solange der Ausgleichsbedarf kleiner als 1,0000 ist, ist der bisherige aktuelle Rentenwert (AR_{t-1}) mit dem *hälftigen Anpassungsfaktor* zu multiplizieren; der hälftige Anpassungsfaktor 2014 beträgt

$$[(1,0213 - 1) / 2] + 1 = 1,0107.$$

Weiterhin ist in einem solchen Fall zu prüfen, ob nach Anwendung des hälftigen Anpassungsfaktors der neu zu bestimmende Ausgleichsbedarf den Wert von 1,0000 übersteigt:

$$0,9954 \times 1,0107 = 1,0061.$$

Da dies der Fall ist, wird der AR_{2014} ermittelt, indem der AR_{2013} mit dem Faktor vervielfältigt wird, der sich aus der Multiplikation des bisherigen Ausgleichsbedarfs mit dem Anpassungsfaktor (1,0213) ergibt:

$$AR_{2014} = AR_{2013} \times 0,9954 \times 1,0213$$

$$AR_{2014} = 28,14 \text{ Euro} \times 1,0166$$

$$AR_{2014} = \mathbf{28,61 \text{ Euro}}.$$

Dies entspricht einer Erhöhung des aktuellen Rentenwerts um 1,67 Prozent. Die Differenz zwischen dem Anpassungssatz von 2,13 Prozent (ohne Berücksichtigung des Ausgleichsbedarfs) und dem Anpassungssatz von 1,67 Prozent beträgt 0,46 Prozentpunkte; dies ist genau jener Wert, der als nachzuholende Anpassungsdämpfung seit der Anpassung 2013 noch ausstand. Nach der diesjährigen Anpassung besteht auch in den alten Ländern zunächst kein weiterer Ausgleichsbedarf mehr.

Ab Juli 2014 beträgt der aktuelle Rentenwert (Ost) 92,2 Prozent des aktuellen Rentenwerts. Während der aktuelle Rentenwert dann nur noch 8,41 Prozent oberhalb des aktuellen Rentenwerts (Ost) liegt, beträgt der Abstand zwischen vorläufigem Durchschnittsentgelt und vorläufigem Durchschnittsentgelt (Ost) im laufenden Jahr immerhin noch 18,73 Prozent. ♦